

Prüfung – Beratung – Revision

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Dieser Prüfbericht wird gem. § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Düren nach der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 18.11.2024 veröffentlicht. Personen- oder unternehmensbezogene Daten wurden hierbei, soweit vorhanden, anonymisiert.

BERICHT
DER
ÖRTLICHEN RECHNUNGSPRÜFUNG

Kleinkläranlagen

Drs. Nr. 376/24

1. Prüfungsauftrag

Die örtliche Rechnungsprüfung ist u.a. für die Prüfung des Jahresabschlusses, der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung, der Allgemeinen Verwaltungsprüfung, der Innenrevision oder der Prüfung interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems zuständig (§§ 102, 104 GO, RPO). Im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsprüfung werden regelmäßig unterschiedliche Verwaltungsbereiche aus sämtlichen Organisationseinheiten der Verwaltung auf Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft. Auch im Rahmen der Korruptionsprävention erfolgen prüfungsseitige Betrachtungen einzelner Aufgabenbereiche.

Im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsprüfung wurde bei Amt 66 "Umweltamt" im Sachgebiet 66/1 "Wasserwirtschaft" der Bereich "Kleinkläranlagen" für die Jahre 2020 bis 2023 geprüft, wobei insbesondere die Aufgabe "Überwachung von Kleinkläranlagen" betrachtet wurde.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin Ute Schröder.

2. Einleitung

Durch den häuslichen Gebrauch wird aus sauberem Trinkwasser Schmutzwasser. Dieses Schmutzwasser muss gereinigt werden, bevor es wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Dies geschieht normalerweise in einer zentralen Kläranlage, an welche die Grundstücke über die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

In Bereichen, in denen keine öffentliche Kanalisation vorhanden ist, muss das Schmutzwasser über private Abwasseranlagen auf den jeweiligen Grundstücken anderweitig abgefangen bzw. behandelt werden. Hierbei unterscheidet man "abflusslose Gruben" und "Kleinkläranlagen".

Bei abflusslosen Gruben handelt es sich um Anlagen, in denen das Abwasser aufgefangen, jedoch nicht behandelt wird. Die Entsorgung des aufgefangenen Abwassers erfolgt hierbei durch die jeweilige Gemeinde am Standort der Grube.

In einer Kleinkläranlage wird das Abwasser zunächst behandelt und anschließend durch Versickerungseinrichtungen auf dem eigenen Grundstück versickert oder in den nächsten Graben geleitet. Es gibt verschiedene technische Systeme für Kleinkläranlagen. Die Wahl des Behandlungs- und des Versickerungsverfahrens ist von den örtlichen Gegebenheiten (Platzverhältnisse, Untergrundbeschaffenheit, Grundwasserstände usw.) abhängig.

Der Betrieb einer Kleinkläranlage erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des geklärten Wassers in den Untergrund oder in ein Gewässer. Je nach Zertifizierung der Kleinkläranlage ist eine Bauartengenehmigung erforderlich.

Der Kreis Düren ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Untere Wasserbehörde für die Erteilung von Bauartengenehmigungen für Kleinkläranlagen und die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zuständig. Nach dem Landeswassergesetz NRW (LWG) obliegt dem Kreis Düren als Gewässeraufsicht die regelmäßige Überwachung von Kleinkläranlagen.

3. Zahlen – Daten – Fakten

Für die Jahre 2020 bis 2023 ergeben sich für die Aufgabe "Überwachung von Kleinkläranlagen" folgende Fallzahlen:

Fallzahlen	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
	2020	2021	2022	2023
Anzahl Kleinkläranlagen	780	780	780	780
Überwachte Kleinkläranlagen und Abwassergruben	310	307	315	224
Geplante Überwachung	380	375	350	350

Die Abweichungen zum Plan in den Jahren 2020 und 2021 sind durch die in der "Coronazeit" reduzierten Hausbesuche entstanden. Der Rückgang der durchgeführten Überprüfungen im Jahr 2023 liegt in der Personalsituation (Langzeiterkrankung eines Mitarbeitenden) begründet.

4. Haushalt

Die Aufgabe "Überwachung von Kleinkläranlagen" ist im Produkt 13.552.04 "Wasserwirtschaft" (Kostenträger 5520400) enthalten.

Für das gesamte Produkt stellen sich die Aufwendungen und Erträge wie folgt dar:

Produkt 13.552.04	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
	2020	2021	2022	2023
Erträge gesamt	239.466,34 €	215.848,71 €	178.931,62 €	196.686,35 €
davon Verwaltungsgebühren	125.184,64 €	113.312,39 €	117.286,49 €	91.556,79 €
Aufwendungen *	1.859.208,46 €	1.866.250,66 €	1.938.343,56 €	2.015.811,12 €

* ohne Personal- u. Versorgungsaufwendungen

Die Verwaltungsgebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen richten sich nach Zeitaufwand.

Aufgrund § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und § 2 des Gebührengesetzes (GebG NRW) ist für die Überwachung von Klein- und Pflanzenkläranlagen eine Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand zu erheben. Für die Berechnung der Gebühr sind je angefangene 15 Minuten die vom Innenministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen. Die Überwachung / Abnahme erfolgt durch eine Verwaltungskraft des mittleren Dienstes. Der derzeit geltende Stundensatz für den mittleren Dienst beträgt 61,00 €.

Grundlage für die Stundensätze bildet der Runderlass 14-36.08.06 des Ministeriums des Inneren über die "Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren" in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgrund der wiederkehrenden gleichgelagerten Tätigkeiten bei der regelmäßigen Überwachung einer Kleinkläranlage bis 50 EW (Einwohnerwerte) sowie der Überprüfung von abflusslosen Gruben haben sich im Sachgebiet 66/1 in den vergangenen 20 Jahren sowohl in der Vor- und Nachbereitung

als auch bei der Kontrolle vor Ort fundierte Erfahrungswerte (Zeiterfassung) ergeben. Somit ergibt sich ein regelmäßig wiederkehrender Zeitaufwand aller mit der Kontrolle in Verbindung stehenden Tätigkeiten von mindestens 1 Std. 15 Min. bis 1 Std. 30 Min. für die regelmäßige Überwachung von Kleinkläranlagen. Bei der regelmäßigen Überprüfung einer geschlossenen Abwassergrube haben sich Erfahrungswerte von 35 bis 45 Minuten ergeben.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppenbesprechung innerhalb des Sachgebietes wurde ein Mittelwert für den Zeitaufwand für die Überprüfung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen festgelegt, um im gesamten Kreisgebiet für diese Tätigkeit einheitliche Gebühren zu erheben. Für die Überprüfung von abflusslosen Gruben wurde ein Zeitaufwand von 40 Minuten und für die Überprüfung von Kleinkläranlagen ein Zeitaufwand von 1 Std. 25 Min. festgelegt.

Wenn bei einer Überprüfung durch Probleme an der Anlage ein wesentlich höherer Zeitaufwand anfällt, wird dies bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Berücksichtigt werden nicht einzelne Anfahrten sondern zusammengestellte Routen mit mehreren Kontrollen vor Ort, sodass nicht jede Anfahrt einzeln in die Berechnung einfließt.

Für die Vereinnahmung von Verwaltungsgebühren wird für das gesamte Produkt 13.552.04 (Wasserwirtschaft) das Produktsachkonto (4311000) geführt. Nach Auswertung von Aufstellungen, die beim Fachamt angefordert wurden, wurde für den Prüfzeitraum ein durchschnittlicher jährlicher Anteil der Verwaltungsgebühren für den Bereich "Kleinkläranlagen" von 31 % an den gesamten Verwaltungsgebühren ermittelt. Der Hauptanteil der Aufwendungen für das Produkt 13.552.04 entfällt auf die Zweckverbandsumlagen für den Wasserverband Eifel-Rur und den Erftverband. Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind die Geschäftsaufwendungen der größte Posten. Diese bestehen überwiegend aus Laborkosten für die Auswertung von Wasserproben aus Kleinkläranlagen.

Der Stellenplan für das Produkt 13.552.04 "Wasserwirtschaft" stellt sich für den Prüfzeitraum wie folgt dar:

Stellenplan Produkt 10.521.01	2020	2021	2022	2023
VZÄ	13	13	13	13

Auf den Bereich "Kleinkläranlagen" entfallen hiervon 3 VZÄ (2 Techniker und 1 Verwaltungskraft). Während des Prüfzeitraums waren durch Personalfuktuation und Langzeiterkrankung nicht alle Stellen besetzt.

5. Prüfungsverlauf

Im Rahmen der Prüfung wurde der Verfahrensablauf für die Prüfung, Zulassung und der regelmäßigen systematischen Überwachung von privaten Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) betrachtet.

Hierbei wurde im Rahmen einer Hospitation sowie in Gesprächen mit den Mitarbeitenden die Arbeitsabläufe beleuchtet. Weiterhin wurden im Rahmen von Einzelfallprüfungen per Zufall ausgewählte Akten gesichtet.

Es wird für jede Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube eine Akte geführt. Die Aktenführung ist übersichtlich und einheitlich. In einem "Vorblatt" werden die jeweiligen Tätigkeiten beschrieben (Datum,

Art der Tätigkeit, Zeitaufwand). Somit ist auf einen Blick nachvollziehbar, welchen Stand das Verfahren hat.

Für Anträge auf Erlaubniserteilungen gibt es einen Prüfbogen, in welchem die Eckdaten des Antrags erfasst werden. Über die Kontrolle von Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben werden Vermerke in Form von Checklisten geführt, in denen die durchgeführten Tätigkeiten und der Zustand der Anlage erfasst werden. Durch die Verwendung von Prüfbögen und Checklisten wird eine einheitliche Bearbeitung durch die verschiedenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewährleistet.

Es wird das EDV Programm "KOMVOR-Umwelt (Tool Abwasser)" genutzt, in welchem die Stammdaten (Eigentümer, Standort, Art der Anlage etc.) sowie die Genehmigungen, Kontrollen und Beprobungen erfasst werden. In dem Programm sind Textbausteine für die Erstellung von Genehmigungs- und Gebührenbescheiden hinterlegt, welche nach Bedarf zusammengestellt werden können. Die Wiedervorlage wird ebenfalls in dem Programm geführt.

Auf der Internetseite des Kreises Düren sind für die Bürgerinnen und Bürger unter der Rubrik "Häusliches Abwasser / Kleinkläranlagen" Informationen über private Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben eingestellt. Antragsformulare sowie verschiedene Merkblätter sind als Downloads hinterlegt.

6. Internes Kontrollsystem und Korruptionsprävention

Auf die Frage, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption durchgeführt werden verweist das Fachamt auf den jährlichen Bericht an Amt 10 zur Vorbeugung und Verhinderung von Korruption vom 24.02.2023:

"Unter Bezug auf Ihre Mail vom 6.1.2023 berichte für die Jahre 2021 und 2022 wie folgt:

Aufgrund der weiten Definition des Begriffs der korruptionsgefährdeten Bereiche sind in der einen oder anderen Form alle Arbeitsplätze des Umweltamtes betroffen. Besonders korruptionsgefährdete Bereiche liegen hier allerdings nicht vor.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Umweltamt sowohl in der Breite als auch in der Tiefe ein erhebliches Aufgabenspektrum abdeckt. Dies bedingt in der Regel eine erhebliche Spezialisierung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihr jeweiliges Aufgabengebiet. Schwerpunkte der Arbeit bilden insbesondere technische und ingenieurmäßige Leistungen. Dies wird auch dadurch deutlich, dass weit über die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Techniker, Ingenieure oder Naturwissenschaftler mit ganz unterschiedlichen Ausbildungen sind.

Im Sinne einer möglichst ganzheitlichen Sachbearbeitung mit weitgehender Delegation von Entscheidungsbefugnissen wird dementsprechend in vielen Bereichen mit generellen Zielvorgaben und einer auch weitgehenden Delegation von Unterschriftsbefugnissen gearbeitet. Dem stehen allerdings entsprechende Berichts- und Informationspflichten an die Sachgebietsleitungen und die Amtsleitung gegenüber, die auch umgesetzt und soweit erforderlich kontrolliert werden. Die individuellen Berichts- und Informationspflichten werden ergänzt durch monatliche Besprechungen in den Sachgebieten bzw. Aufgabenbereichen. Des Weiteren werden durch die Sachgebietsleitungen stichprobenartig aus verschiedensten Anlässen Arbeitsvorgänge und Entscheidungen überprüft.

Eine Umsetzung des 4-Augen-Prinzips im Bereich der gesamten Sachbearbeitung oder für den gesamten Außendienst ist aus personellen Gründen sowie im Hinblick auf die etablierte ganzheitliche Sachbearbeitung nicht möglich. Insbesondere im Hinblick auf den insgesamt hohen Außendienstanteils im Amt wäre dies nur mit einer beträchtlichen Ausweitung des Personalbestandes möglich. In besonders komplexen Verfahren mit erheblicher Bedeutung für Antragsteller oder Betroffene wie insbesondere Abtragungsgenehmigungen, Bodensanierungen, wasserrechtliche Zulassungen oder

ordnungsbehördliche Anordnungen findet in der Regel neben der jeweiligen technischen Sachbearbeitung auch eine Verwaltungssachbearbeitung statt, so dass hier dann auch das 4-Augen-Prinzip gewährleistet ist.

Umfangreiche Vergaben, insbesondere im Bereich Bodenschutz, werden aufgrund der Auftragshöhe in der Regel über die Vergabestelle und unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes abgewickelt. Bei Vergaben unterhalb der einschlägigen Schwellenwerte werden in der Regel entsprechend den Vergaberichtlinien des Kreises mehrere Angebote eingeholt bzw. Preisanfragen durchgeführt. Aufträge werden hier immer durch Sachgebietsleitung oder Amtsleitung erteilt. Insoweit kommt hier das 4-Augen-Prinzip vollumfänglich zur Anwendung. Dies gilt auch hinsichtlich der nachfolgenden Rechnungsabwicklung.

Das Thema Korruptionsprävention wurde wie bisher schon mindestens einmal jährlich in den regelmäßig stattfindenden Besprechungen der Sachgebiete bzw. Aufgabenbereiche angesprochen.

Die im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht schon immer erfolgende stichprobenartige Prüfung von Verwaltungsvorgängen, auch durch entsprechende Unterschriftenregelung, sowie die gemeinsame Besprechung schwieriger und/ oder bedeutsamer Sachverhalte vor deren Entscheidung wurde auch in 2021 und 2022 fortgesetzt."

Weiterhin teilt das Amt mit, dass ein internes Kontrollsystem für den Bereich "Wasserwirtschaft" nicht besteht.

7. Prüfungsergebnisse

Die Prüfungshandlungen haben zu keinen Beanstandungen geführt. Es ergab sich kein Anlass für weitere Prüfungstätigkeiten.

Die verwendeten Vordrucke sind übersichtlich und verständlich. Die Gebührenberechnungen waren schlüssig und konnten nachvollzogen werden.

Da die Verwaltungsgebühren des gesamten Produkts 13.552.04 (Wasserwirtschaft) auf lediglich ein Produktsachkonto (4311000) gebucht werden, gestaltet sich eine Aufgliederung der Verwaltungsgebühren für einzelne Bereiche des Produkts schwierig.

Veröffentlichung des Berichts

Dieser Prüfbericht kann nach seiner *nichtöffentlichen* Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss vom Rechnungsprüfungsamt unter Anonymisierung evtl. personen- oder unternehmensbezogenen Daten auf der Internetseite des Kreises Düren veröffentlicht werden (§ 6 Abs. 3 RPO).